

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und Parlamentsge-
schäfte
3003 Bern

5. Juli 2022

Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 30. März 2022 die Kantone zur Vernehmlassung zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weiterer Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023 eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Vorlage mit dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu beschleunigen. Der rasche Zu- und Ausbau von erneuerbaren Kapazitäten ist ein wichtiges Schlüsselement für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit bezahlbarem Strom. Mit der geplanten Weiterentwicklung der Förderinstrumente werden wichtige Anreize für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion gezielt verbessert.

Insbesondere begrüssen wir die höhere Einmalvergütung für grössere Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch. Diese Anlagen sind zunehmend wichtig für die künftige Versorgungssicherheit, können aber nicht von der eingesparten Netznutzung des Eigenverbrauchs profitieren. Es ist deshalb sinnvoll, die Einmalvergütung für solche Anlagen dementsprechend zu erhöhen. Ebenso begrüssen wir die Erleichterungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Damit werden neue Anreize für zusätzliche Photovoltaikanlagen geschaffen.

Den zusätzlichen Anreiz für eine bessere Ausnutzung der Dachflächen mit Photovoltaik erachten wir als sinnvoll. Ein befristeter Bonus für die volle Dachbelegung ist ein wirkungsvoller Anreiz, das Solarpotential vollständig zu erschliessen und damit mehr Strom für das Netz zur Verfügung zu stellen. Mittelfristig sollte jedoch die Abnahmevergütung bzw. der Rückliefertarif für die ins Netz eingespeiste Energie ausreichend Investitionsanreiz für eine volle Dachbelegung bieten.

Der Vollzug sollte in jedem Fall so einfach wie möglich ausgestaltet werden und zu keinem zusätzlichen kantonalen Aufwand führen. Zudem sollte vorgängig klar verständlich festgelegt werden, ab wann genau ein Dach als voll belegt gilt.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weiterer Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung. Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber